



Zusammenfassende Erklärung

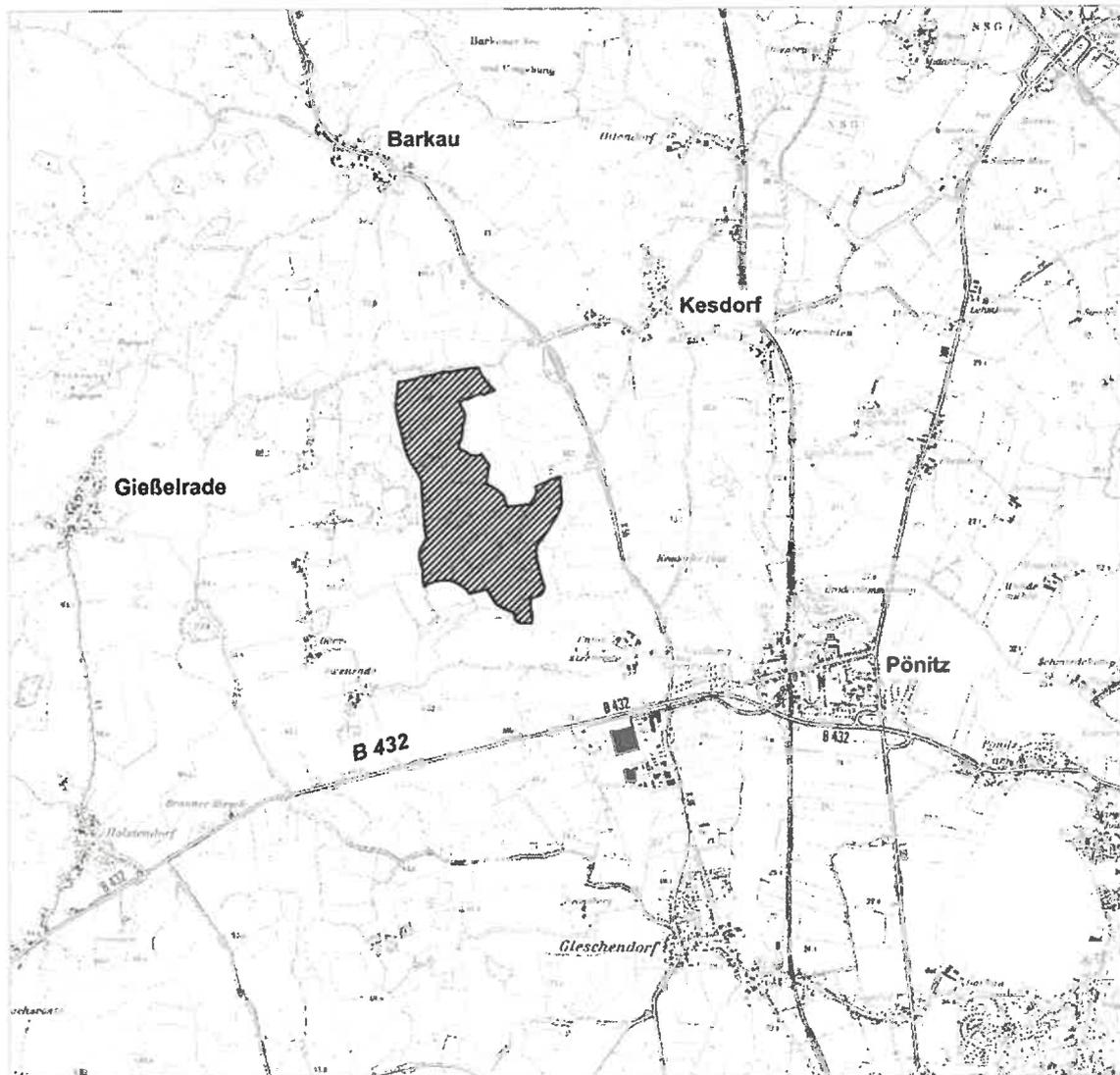
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

zur

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 6

für ein Gebiet zwischen Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade

Stand: 28.06.2021



Gemeinde Süsel

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensablauf	3
2	Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6.....	3
3	Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	4
4	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	5
5.1	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.....	5
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	5
5.3	Abstimmung mit den Nachbargemeinden	5
5.4	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	5
5.5	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	5

1 Verfahrensablauf

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	12.12.2019	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	30.01.2020	bis 03.03.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden/TöB gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	29.01.2020	
Abstimmung mit Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom	29.01.2020	
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	25.06.2020	
Entwurfs-/Auslegungsbeschluss	25.06.2020	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	15.07.2020	bis 31.08.2020
Beteiligung der Behörden/TöB § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	14.07.2020	
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	29.04.2021	
Satzungsbeschluss	29.04.2021	

2 Ziele der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6

Die Gemeinde Süsel hat für ein Teilgebiet des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 aus der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) Stand 31.12.2020¹ den Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt, der am 28.04.2004 in Kraft getreten ist. Im Bebauungsplan Nr. 6 wurde die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 100 m begrenzt.

Die Betreiber der bestehenden Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR3-OHS-062 beabsichtigen, ihre Windenergieanlagen zu repowern. Dabei soll ein Teilgebiet des Vorranggebietes in die Planung einbezogen werden. Infolgedessen bezieht sich der parallel zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 aufgestellte Plan Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 auf ein Teilgebiet des Vorranggebietes für die Windenergienutzung.

¹ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamtträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)

Der Bebauungsplan Nr. 6 entspricht mit seiner Begrenzung der maximal zulässigen Gesamthöhe von Windenergieanlagen auf 100 m und mit seinem gegenüber dem Vorranggebiet aus der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) stark reduzierten Plangeltungsbereich nicht mehr den Zielen der Raumordnung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans mit den Vorranggebieten für die Windenergienutzung dargestellt sind.

Um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 6 unter keinen Umständen mehr als Grundlage für die Zulassung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet dienen kann, hat sich die Gemeinde Süsel dazu entschieden, die Überplanung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 zugleich mit einer Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 zu verbinden.

3 Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens besteht in der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Süsel. Der gesamte Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 und Gemeindeflächen darüber hinaus werden mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 neu überplant. Infolgedessen gibt es für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange für den Plangeltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 6 werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 50 beschrieben und bewertet.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

5.1 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.3 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Im Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

5.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen zu berücksichtigen.

Süsel, den **06. Juli 2021**



A. Boonekamp
- Bürgermeister -